

Bericht und Antrag des städtischen Rechnungsprüfungsausschusses

Haushaltsrechnung der Freien Hansestadt Bremen für das Jahr 2023, Mitteilung des Senats vom 3. Dezember 2024 (Drs. 21/433 S) und Jahresbericht 2025 – Stadt – des Rechnungshofs vom 4. April 2025 (Drs. 21/507 S)

Der städtische Rechnungsprüfungsausschuss hat sich in seinen Sitzungen am 10. Oktober 2025, 19. November 2025, 17. Dezember 2025 und 4. Februar 2026 mit der Haushaltsrechnung für das Jahr 2023 und insbesondere mit den Prüfungsergebnissen des Rechnungshofs befasst und dabei den Rechnungshof, die Finanzverwaltung sowie diejenigen Ressorts, zu deren Haushaltsführung der Rechnungshof Bemerkungen für erforderlich hielt, hinzugezogen. Die Ergebnisse dieser Beratungen und die Bemerkungen des Rechnungsprüfungsausschusses sind nachfolgend aufgeführt. Die Überschriften und die Textzahlen (Tz.) zu 1. beziehen sich auf den Jahresbericht 2025 des Rechnungshofs.

Der städtische Rechnungsprüfungsausschuss ist darüber hinaus unter 2. der Umsetzung seiner Beschlüsse zu den vorausgegangenen Berichten des Rechnungshofs nachgegangen.

1. Jahresbericht des Rechnungshofs 2025

1.1 Vorbemerkungen, Tz. 1 bis 6

Die Stadtbürgerschaft entlastete den Senat für das Haushaltsjahr 2021 am 28. Mai 2024 (Beschluss der Stadtbürgerschaft Nr. 21/97 S). Die Entlastung des Senats für das Haushaltsjahr 2022 beschloss sie in ihrer Sitzung am 25. März 2025 (Beschluss der Stadtbürgerschaft Nr. 21/214 S Ziffer 3).

Der städtische Rechnungsprüfungsausschuss nimmt die Ausführungen des Rechnungshofs zur Kenntnis.

1.2 Haushaltsgesetz, Haushaltsrechnung, Haushaltsverlauf, Tz. 7 bis 33

Der Senat hat der Stadtbürgerschaft die Haushaltsrechnung für das Jahr 2023 mit einer Mitteilung vom 3. Dezember 2024 vorgelegt (Drs. 21/433 S).

Der Rechnungshof hat zum Abschluss des Haushaltsjahres 2023 Haushaltsüberschreitungen auf drei Einzelhaushaltsstellen von zusammen 8,77 T€ und in fünf Deckungskreisen mit einem Gesamtbetrag von 218,26 T€. festgestellt. Diese ohne haushaltsrechtliche Ermächtigung geleisteten Ausgaben von 227,03 T€ verstoßen gegen das Haushaltsrecht und verletzen das Budgetrecht des Parlaments.

In das Jahr 2024 wurden Ausgabereste in Höhe von 11,6 Mio. € übertragen. Nach dem buchungstechnisch vorgegebenen 14. Abrechnungsmonat betrug der Gesamtbestand der Rücklagen 496,63 Mio. € und war um 214,7 Mio. € niedriger als im Vorjahr. Wesentlichen Anteil an dieser Veränderung hatte die Auflösung der Rücklage für den Bremen-Fonds in Höhe von 180,98 Mio. €. Die Rücklage war mit Aussagen, die das Bundesverfassungsgericht

in seiner Entscheidung vom 15. November 2023 (2 BvF 1/22) zur Einhaltung der Haushaltsgrundsätze der Jährlichkeit und Jährigkeit bei Notlagenkrediten getroffen hatte, nicht vereinbar. Der Betrag von 180,98 Mio. € wurde für eine Sondertilgung pandemiebedingter Kreditaufnahmen verwendet.

Die veranschlagten globalen Minderausgaben von rd. 3,76 Mio. € wurden im Verlauf des Haushalts 2023 komplett durch Mehreinnahmen und Einsparungen gedeckt. Für das Jahr 2024 war eine globale Minderausgabe von 64,8 Mio. € vorgesehen, die im Aufstellungsverfahren des Haushalts aufgrund ihres Umfangs als Steuerungsinstrument diente, um einen Haushaltsausgleich zu erreichen. Auf die in den Jahresberichten 2024 und 2025 (Jahresbericht 2024 - Land, ab Tz. 41 und Jahresbericht 2025 - Land, ab Tz. 29) erläuterten haushaltsrechtlichen Bedenken des Rechnungshofs gegen die Veranschlagung von globalen Minderausgaben über die erfahrungsgemäß verbleibenden Mittel hinaus wird Bezug genommen. Außerdem wird auf die Berichterstattung für den staatlichen Rechnungsprüfungsausschuss zu den Tz. 15 bis 48 des Jahresberichts 2025 des Landes verwiesen.

Die überjährig fortzuschreibenden Verlustvorträge aus Mindereinnahmen verringerten sich zum buchungstechnischen Abschluss des Haushaltsjahres 2023 um saldiert 0,4 Mio. € auf 39,36 Mio. €.

Der städtische Rechnungsprüfungsausschuss schließt sich den Ausführungen des Rechnungshofs an. Er bittet den Senator für Finanzen, die detaillierte Berichterstattung über Rücklagenveränderungen und Haushaltsüberschreitungen fortzusetzen sowie darauf hinzuwirken, dass die Ressorts für rechtzeitige haushaltsrechtliche Ausgabeermächtigungen sorgen.

1.3 Nachweis des Vermögens und Haushaltsentwicklung der Stadtgemeinde Bremen zum 31. Dezember 2023, Tz. 34 bis 95

Das Finanzressort nutzte auch im Jahr 2023 die Möglichkeit, in der Eröffnungsbilanz enthaltene fehlerhafte Buchungen zu korrigieren. Ferner nahm es ergebnisneutral Kapitalveränderungen von saldiert 9,7 Mio. € vor. Diese betrafen Korrekturen der Eröffnungsbilanzwerte von -3,3 Mio. € sowie in Höhe von 13 Mio. € Umgliederungen und Korrekturen des Forderungsbestands für die Jahre ab 2021. Nach den Standards staatlicher Doppik hätten diese - die Jahre nach der Eröffnungsbilanz betreffenden - Fälle nicht ergebnisneutral, sondern ergebniswirksam korrigiert werden müssen. Dies hätte für den Geschäftsbericht 2023 zur Folge gehabt, dass sich das ausgewiesene Jahresergebnis um 13 Mio. € verbessert hätte. Der Rechnungshof erwartet, dass künftig nur Korrekturen der Eröffnungsbilanzwerte ergebnisneutral vorgenommen werden. Andere Korrekturen müssen in der ersten noch offenen Bilanz ergebniswirksam gebucht werden.

Nach den Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung besteht eine Inventarisierungspflicht für bewegliches Verwaltungsvermögen. Das Vorhandensein der in der Anlagenbuchhaltung beziehungsweise den sonstigen Verzeichnissen abgebildeten Gegenstände ist mindestens alle drei Jahre durch eine körperliche Bestandsaufnahme zu prüfen. Über die Bestandsaufnahme ist eine Niederschrift zu fertigen. Zum 31. Dezember 2023 war eine Inventur der Anlagen durchzuführen. Die Behörden und nachgeordneten Dienststellen wurden vom Finanzressort hierzu aufgefordert. Zwei Dienststellen kamen der Verpflichtung nicht nach.

Fehlende Inventuren können zu fehlerhaften Darstellungen des Vermögens führen, wenn beispielsweise Anlagenabgänge nicht regelkonform erfasst wurden. Der Rechnungshof erwartet, dass die rechtlichen Vorgaben eingehalten und die fehlenden Inventuren kurzfristig nachgeholt werden sowie das Anlagevermögen aktualisiert wird.

Die doppische Vermögensrechnung weist auf der Aktivseite Auszahlungen vor dem Abschlussstichtag aus, soweit sie Aufwand im Folgejahr darstellen. Nach den Standards staatlicher Doppik sind vorschüssig gezahlte Beträge wie Besoldungszahlungen für das Folgejahr grundsätzlich als aktive Rechnungsabgrenzungsposten auszuweisen. Da eine solche Abgrenzung der Besoldungszahlungen nicht ausgewiesen wurde, fordert der Rechnungshof das Finanzressort auf, seine Buchungspraxis zu überprüfen.

Bremens Schulden beliefen sich für die Stadtgemeinde 2023 nach der Haushaltsrechnung kameral auf 0,69 Mrd. €. Da nach der Doppik auch Rückstellungen und kurzfristige Verbindlichkeiten einbezogen werden, betrugen die Schulden doppisch rd. 18,03 Mrd. €. Davon waren rd. 13,7 Mrd. € nicht durch Vermögenswerte gedeckt.

Der städtische Rechnungsprüfungsausschuss schließt sich den Ausführungen und Forderungen des Rechnungshofs an. Er bittet den Senator für Finanzen, über die Nachholung der Inventuren und die zukünftige Abgrenzung von Besoldungszahlungen bis zum 4. Quartal 2026 zu berichten.

1.4 Kosten der schulischen Gemeinschaftsverpflegung, Tz. 96 bis 112

Im Schuljahr 2023/24 wurde an 77 öffentlichen allgemeinbildenden Schulen in der Stadtgemeinde Bremen eine Mittagsverpflegung angeboten. Für die Verpflegung der Schüler:innen schließt das Bildungsressort Verträge mit Cateringunternehmen oder gewährt Zuwendungen, sofern Schulvereine die Mittagsverpflegung anbieten. Besteht bei Schüler:innen kein Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe, zahlen die Erziehungsberechtigten die Mittagsverpflegung – je nach besuchter Schulstufe – teilweise oder gänzlich.

Im Zeitraum von 2018 bis 2023 stiegen die direkt der Schulverpflegung zugerechneten Ausgaben von 3,7 Mio. € auf 7,1 Mio. €. Aufgrund des Ganztagsausbaus ist mit weiter steigenden Ausgaben zu rechnen.

Das Ressort hatte trotz erheblicher Preissteigerungen die in der Kostenverordnung der Bildungsverwaltung (BiKostV) festgelegten Kostenbeteiligungen mindestens seit dem Jahr 2017 nicht angepasst. Zudem enthält die BiKostV eine Ungleichbehandlung von Erziehungsberechtigten, deren Kinder Ganztagschulen im Primarbereich besuchen. Während an gebundenen Ganztagsgrundschulen Pauschalen zu entrichten sind, wird an offenen Standorten der Preis pro Mahlzeit berechnet.

Im Jahr 2024 erhielten neun Schulvereine Zuwendungen für die Mittagsverpflegung in Höhe von 816 T€. Ein Teil der Zuwendungen diente dazu, den Schulvereinen nicht kostendeckende Einnahmen aus der Mittagsverpflegung auszugleichen. Eine Auswertung ergab, dass die Mahlzeitenpreise an Schulstandorten, die von Cateringunternehmen versorgt wurden, um durchschnittlich 23% höher lagen, als an Standorten an denen Schulvereine die Mittagsverpflegung sicherstellten.

An insgesamt 68 Ganztagsschulstandorten versorgen Cateringunternehmen die Schüler:innen. Für zehn Standorte konnte das Ressort keine Verträge vorlegen. An nahezu sämtlichen Standorten erfolgten Preisanpassungen, obwohl nur etwas mehr als ein Fünftel der vorgelegten Verträge Preisanpassungsklauseln enthielt.

Den vom Rechnungshof stichprobenhaft angeforderten Schriftverkehr zu Vertragsänderungsverhandlungen und zu zahlungsbegründenden Unterlagen legte das Ressort nicht vor. Das Ressort hat zugesagt,

- die Erziehungsberechtigten stärker an den Kosten der Schulverpflegung zu beteiligen,
- die BiKostV so zu überarbeiten, dass bestehende Ungleichheiten ausgeräumt werden,

- bei den Schulvereinen auf eine kostendeckende Kalkulation der Preise für das Verpflegungsangebot hinzuwirken und
- das Vertragsmanagement neu zu organisieren und zu verbessern.

Der Rechnungsprüfungsausschuss schließt sich den Feststellungen und Empfehlungen des Rechnungshofs an. Er bittet das Bildungsressort, dem Rechnungsprüfungsausschuss bis zum 4. Quartal 2026 über die Umsetzung der Empfehlungen zu berichten.

1.5 Gesunde Gemeinschaftsverpflegung, Tz. 113 bis 145

Im Jahr 2018 beschloss der Senat auf Initiative der Bürgerschaft den „Aktionsplan 2025 - Gesunde Ernährung in der Gemeinschaftsverpflegung der Stadtgemeinde Bremen“ (Aktionsplan). Ziel war es, bis Ende 2022 die Schulverpflegung bei Milch, Fleisch und pflanzlichen Erzeugnissen zu 100 % auf biologische Produkte umzustellen und mit einem Monitoringverfahren die Qualität der Schulverpflegung und die Einhaltung der Standards der Deutschen Gesellschaft für Ernährung e. V. (DGE-Standards) sicherzustellen. In den Jahren 2021 bis 2023 standen dem Bildungsressort zur Weiterentwicklung dieser Ziele mit dem Projekt Kitchenfair Mittel in Höhe von insgesamt 287,5 T€ zur Verfügung.

Eine Umstellung auf 100 % Bio-Produkte bis Ende 2022 erreichte das Bildungsressort nicht. Zum Prüfungszeitpunkt im Januar 2024 lagen lediglich für 28 % der 68 Ganztagsstandorte Verträge vor, nach denen die Anbieter der Verpflegung zur Einhaltung von Bio-Quoten verpflichtet waren. Ob zudem DGE-Standards eingehalten wurden, prüfte das Ressort nicht. Das Ressort hatte weder ein Konzept für ein geeignetes Monitoring-Verfahren zum Umsetzungsstand des Aktionsplans erstellt noch die Wirksamkeit des Projekts Kitchenfair evaluiert.

Für das Projekt Kitchenfair besetzte das Ressort die Position der Projektleitung verspätet und versäumte es, ihr die Verantwortung für wesentliche Projektentscheidungen wie Vertragsmanagement und -monitoring zu übertragen. Eine Projektorganisation hatte das Ressort nicht gebildet. So wurden beispielsweise Beschäftigte der Linienorganisation, die auf Grund ihrer Funktion im Ressort Schnittstellen zu Inhalten des Aktionsplans und des Projekts Kitchenfair hatten, nicht ins Projekt eingebunden. Entsprechend bearbeitete das Ressort in den Jahren 2018 bis 2023 nur wenige Vorhaben des Aktionsplans und des Projekts Kitchenfair.

Nach Auslaufen des Projektes „Vernetzungsstelle für Schulverpflegung“ im Jahr 2021 hatte das Ressort die nunmehr selber zu erfüllenden Aufgaben wie Beratung zur Qualität der Schulverpflegung und Vernetzung auf Bund-Länder-Ebene nicht mehr wahrgenommen.

In einem weiteren Projekt „KitchenECO“ sollte der Stromverbrauch in den Gemeinschaftsküchen durch Austausch von Kühl- und Gefrierschränken, Spül- und Waschmaschinen sowie von Herden und Backöfen durch energieeffiziente Geräte gesenkt und damit CO₂-Emissionen eingespart werden. Der Projektabschluss verzögerte sich aufgrund einer nachträglichen Bedarfsermittlung sowie nicht geklärter Verantwortlichkeiten im Ressort um zwei Jahre. Ob die geplante CO₂-Ersparnis von 25,6 Tonnen pro Jahr erreicht wurde, konnte das Ressort nicht sagen.

Im Projektzeitraum wurden im Projekt Mittel in Höhe von 845 T€ verausgabt. Wie viele Geräte dafür getauscht wurden, beantwortete das Ressort nicht. Es war daher nicht überprüfbar, inwieweit die zur Verfügung stehenden Mittel bestimmungsgemäß ausgegeben worden waren. In mindestens drei Fällen waren Geräte angeschafft worden, die nicht mit den Zielen des Projektes übereinstimmten.

Das Ressort hat zugesagt,

- ein neues Vertrags- und Vergabemanagement zur Schulverpflegung einzuführen,
- bei künftigen Ausschreibungen den Nachweis einer Zertifizierung nach der Bio-Außer-Haus-Verpflegung-Verordnung des Bundes aufzunehmen,

- neue Ziele und Zwischenziele zur Umsetzung des Aktionsplans festzulegen und diese zusammen mit einer Evaluation des bisherigen Umsetzungsstands gegenüber den parlamentarischen Gremien darzulegen,
- bei referatsübergreifenden Projekten künftig von Beginn an klare Verantwortungsstrukturen zu schaffen,
- sich an einer ressortübergreifenden Vernetzungsstelle für Schulverpflegung in Trägerschaft der Bremer Volkshochschule zu beteiligen und
- künftig vor Umsetzungsbeginn von Projekten notwendige Bedarfe zu erheben und eine tragfähige Projektorganisation zu bilden.

Der Rechnungshof hat zudem gefordert von den Cateringunternehmen DGE-Zertifikate anzufordern.

Der Rechnungsprüfungsausschuss schließt sich den Feststellungen und Forderungen des Rechnungshofs an. Er bittet das Bildungsressort, dem Rechnungsprüfungsausschuss bis zum 4. Quartal 2026 über die Umsetzung der Empfehlungen zu berichten.

1.6 Informationstechnik der Stadtbibliothek Bremen, Tz. 146 bis 188

Der Eigenbetrieb Stadtbibliothek Bremen (Stadtbibliothek) nutzt das standardisierte IT-Angebot des zentralen Dienstleisters der Anstalt öffentlichen Rechts Dataport nicht, sondern betreut eine umfangreiche IT-Infrastruktur in der Zentralbibliothek und in weiteren acht Zweigstellen mit eigenem Personal. Seit dem Jahr 2020 nimmt eine externe Dienstleistungsgesellschaft die Funktion der Informationssicherheitsbeauftragten wahr. Die Stadtbibliothek erfüllt die bundes- und bremenweit vorgegebenen IT-Sicherheitsstandards für den IT-Grundschutz nur teilweise. So gibt es weder ein IT-Sicherheitskonzept noch einen IT-Notfallplan und wesentliche Regelungen zur IT-Sicherheit liegen bislang nur im Entwurfsstadium vor. Der Serverraum erfüllt nicht die baulichen Anforderungen an einen eigenen Brandschutzabschnitt und wird auch als Lager für verpackte Neugeräte und aktuell nicht eingesetzte Austauschgeräte genutzt. Für die Anlage zur unterbrechungsfreien Stromversorgung besteht kein Wartungsvertrag. IT-Sicherheitsrisiken bestehen auch im Zusammenhang mit der mobilen Version der E-Mail-Software und aufgrund der Nutzung privater Smartphones auch zu dienstlichen Zwecken. Einige Maßnahmen aus dem Risikobehandlungsplan sind noch nicht oder nur teilweise umgesetzt. Der Rechnungshof hat die Stadtbibliothek aufgefordert, diese Mängel abzustellen.

Im Gespräch mit dem Berichterstatter hat das Ressort dargelegt, das Problem der physischen Serversicherheit sei durch die Verlegung in ein Rechenzentrum behoben worden. Die Einführung eines Informationssicherheitsmanagements sei in Erarbeitung und solle bis zum 3. Quartal 2026 finalisiert werden. Die Server-Prozesse seien inzwischen dokumentiert, sodass auch eine Grundlage für ein IT-Notfallkonzept vorliege. Der Zugriff auf E-Mails und Kalender sei künftig ausschließlich über dienstliche Geräte möglich. Die Umsetzung von Maßnahmen aus dem Risikobehandlungsplan erfolge weiter kontinuierlich.

Auch hat der Rechnungshof der Stadtbibliothek empfohlen, gezielt für alle Beschäftigten Art und Umfang der IT-Ausstattung nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu definieren sowie die Inventarisierung der IT-Geräte zu überprüfen und zu vervollständigen.

Im Gespräch mit dem Berichterstatter hat das Ressort zugesagt, den Prozess der Inventarisierung noch 2025 abzuschließen.

Bei den IT-Vergaben der Stadtbibliothek hat der Rechnungshof Verstöße gegen das Vergaberecht gerügt und erwartet, dass die Stadtbibliothek künftig Markterkundungen und Beschaffungen rechtskonform durchführt, Markterkundungs- und Vergabeverfahren ordnungsgemäß dokumentiert, IT-Verträge vor Leistungsbeginn schriftlich mit den für den IT-Bereich vorgeschriebenen Standardmustern (EVB-IT) abschließt und mit dem Hersteller der

Bibliotheksverwaltungssoftware über eine Vertragsänderung, die die erforderliche Vorlaufzeit einer Ersatzbeschaffung berücksichtigt, verhandelt. Insbesondere erwartet der Rechnungshof, dass die Stadtbibliothek als öffentliche Stelle künftig das Gesetz zur Gewährleistung der digitalen Souveränität beachtet und Leistungen zur Deckung ihres IT-Bedarfs ausschließlich mit der Freien Hansestadt Bremen (Land) oder mit einer anderen juristischen Person des öffentlichen Rechts schließt, zu der das Verhältnis einer öffentlich-öffentlichen Zusammenarbeit besteht.

Im Gespräch mit dem Berichterstatter hat das Ressort Versäumnisse eingeräumt und zugesagt, die Empfehlungen des Rechnungshofs umzusetzen.

Darüber hinaus hat der Rechnungshof empfohlen, eine umfassende und zukunftsgerichtete Aufarbeitung des Themas „Sicherer und wirtschaftlicher IT-Betrieb“ durchzuführen, die nicht nur auf Einzelmaßnahmen beruht, sondern alle relevanten Aspekte der IT-Struktur der Stadtbibliothek in einen Kontext stellt sowie die Wirtschaftlichkeit nach § 7 LHO und die IT-Sicherheit berücksichtigt.

Im Gespräch mit dem Berichterstatter hat das Ressort ausgeführt, dass es diese Aspekte derzeit in Zusammenarbeit mit einem externen Dienstleister beleuchte und insbesondere hinsichtlich IT-Sicherheit und Wirtschaftlichkeit in einem neuen Informationssicherheitsmanagement berücksichtigen werde.

Der Rechnungsprüfungsausschuss schließt sich den Feststellungen und Empfehlungen des Rechnungshofs an. Er bittet das Ressort, ihm bis zum 4. Quartal 2026 zu berichten insbesondere über das Ergebnis einer umfassenden strategischen Analyse zum sicheren und wirtschaftlichen IT-Betrieb, zur Erstellung des IT-Sicherheitskonzepts und des IT-Notfallplans, zur Inkraftsetzung weiterer relevanter Regelungen zur IT-Sicherheit, zur Verringerung von IT-Sicherheitsrisiken beim Einsatz von Smartphones, zum Abschluss noch offener Maßnahmen aus dem Risikobehandlungsplan, zur Behebung baulicher Mängel, zu einem Wartungsvertrag für die unterbrechungsfreie Stromversorgung, zu Maßnahmen zur Verbesserung der Inventarisierung, zu Verhandlungen inklusive deren Ergebnissen mit dem Hersteller der Bibliotheksverwaltung, zur Gewährleistung der Einhaltung vergaberechtlicher Vorgaben und zur Bedarfserhebung und ggf. Reduzierung von Geräten.

1.7 Jugendfreizeitheime, Tz. 189 bis 215

In der Stadtgemeinde Bremen gibt es diverse Angebote offener Jugendarbeit. Sie umfassen Jugendfreizeiteinrichtungen wie Jugendfreizeitheime und Jugendclubs sowie unterschiedliche Spiel- und Sportangebote.

Die Jugendfreizeitheime sind mit ihrem Angebot seit Jahrzehnten in den Stadtteilen und Quartieren vertreten. Neben freien Öffnungszeiten, die ein individuelles Beisammensein und einen Austausch mit Freund:innen ermöglichen, zählen dazu auch sportliche Aktivitäten oder gemeinsame Ausflüge.

Betreiber der Jugendfreizeitheime sind vorwiegend freie Träger der Wohlfahrtspflege (Leistungserbringende). Die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration (Ressort) fördert die Jugendfreizeitheime mit Zuwendungen und hat dazu die „Richtlinie für die Förderung der stadtteilbezogenen Kinder- und Jugendarbeit in der Stadtgemeinde Bremen“ erlassen. In der Stadtgemeinde belief sich die Förderung der 18 Jugendfreizeitheime im Jahr 2023 auf rund 4,3 Mio. €, etwa für Personalkosten, für Mieten sowie für investive Ausgaben.

Angebote der Kinder- und Jugendarbeit sind auf der Grundlage einer Jugendhilfeplanung zu entwickeln, um die notwendigen Hilfen zur Verbesserung der Lebensbedingungen junger Menschen im angemessenen Umfang und in ausreichender Qualität vorzuhalten. Das Ressort hat dazu ein umfangreiches Rahmenkonzept entwickelt. Kernaufgabe des Ressorts ist es danach, eine Bestandsaufnahme vorhandener Angebote zu fertigen, Bedarfe junger Menschen zu ermitteln und daraus notwendige Vorhaben und Maßnahmen abzuleiten.

Der Rechnungshof hat festgestellt, dass von den Leistungserbringenden nicht plausibel dargelegt wurde, ob die im Rahmenkonzept vorgegebenen Mindeststandards zu den Öffnungszeiten in Abhängigkeit zur Ausstattung mit hauptamtlichem Personal eingehalten wurden. Häufig fehlten Informationen zur Qualifikation des beschäftigten Personals. Daten zur Nutzung der Einrichtungen erhoben die Jugendfreizeitheime nicht oder häufig nach unterschiedlichen - nicht vergleichbaren - Kriterien.

Der Rechnungshof hat das Ressort aufgefordert, die notwendige Datenlage für eine Bestandsaufnahme herzustellen und ein aussagekräftiges Berichtswesen einzuführen. Überdies ist das Rahmenkonzept aus dem Jahr 2014 hinsichtlich der darin beschriebenen Mindeststandards zu überprüfen und gegebenenfalls weiterzuentwickeln. Ferner hat der Rechnungshof vom Ressort gefordert, die Voraussetzungen für Wirkungs- und Erfolgskontrollen zu schaffen. Das Ressort beabsichtigt, das Rahmenkonzept zu überarbeiten und verfolgt das Ziel bessere Daten über Öffnungszeiten und über die Qualifikationen des eingesetzten Personals zu gewinnen.

Die große Bedeutung der Jugendfreizeitheime in den Stadtteilen und ihre wichtige Rolle für die Jugendarbeit wird vielfach, zum Beispiel in Stadtteilkonzepten und Sachberichten, betont. Aus dem Jugendbericht, der sich auch mit dem Nutzungsverhalten junger Menschen beschäftigt, ergab sich, dass die Besuchszahlen - zumindest nach den vorliegenden Daten - deutlich hinter denen von anderen Angeboten zurückblieben. Ein Zehntel der befragten Jugendlichen kannte sie gar nicht.

Der Rechnungshof hat das Ressort aufgefordert, die Passgenauigkeit der Angebote und die Nutzung der Jugendfreizeitheime sowohl nach quantitativen als auch nach qualitativen Kriterien mittels einer umfassenden Bedarfsermittlung auszuwerten. Es darf nicht allein um den Erhalt der bestehenden Strukturen gehen.

Das Ressort hat erwidert, dass es dies im Rahmen prozessorientierter Qualitätsentwicklungsverfahren unter Einbindung der verschiedenen Akteursebenen umsetzen werde, um die offene Kinder- und Jugendarbeit an die aktuellen Entwicklungen und Herausforderungen anzupassen.

Die nach der Jugendhilfeplanung erforderlichen und geeigneten Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen sind personell und finanziell angemessen auszustatten.

Erstmals im Jahr 2014 und anschließend im Jahr 2021 wurden die Stadtteilbudgets auf Basis der Verteilungsschlüssel neu berechnet. Danach ergaben sich für einige Stadtteile höhere Budgetanteile. Um die errechneten Erhöhungen umzusetzen, wurde jeweils ein Stufenplan für die folgenden vier Jahre erarbeitet. Eine Umverteilung der Mittel zulasten von Stadtteilen mit errechneten geringeren Bedarfen nahm das Ressort aufgrund des veränderten Finanzierungsmodells nicht vor. So wurden einzelne Stadtteile, über Jahre deutlich „überfinanziert“. In der Folge standen den anderen Stadtteilen nicht die ihrem Verteilungsschlüssel entsprechend errechneten Mittel zur Verfügung. Das Ressort hat inzwischen begonnen, das Finanzierungsmodell weiterzuentwickeln. Eine sich daraus ergebende Notwendigkeit, Mittel umzuverteilen, darf dabei nicht ausgeschlossen werden.

Der Rechnungshof hat das Ressort aufgefordert, das neue Finanzierungsmodell zeitnah zu entwickeln und umzusetzen. Ziel muss es sein, eine bedarfs- sowie teilhabegerechte Verteilung der zur Verfügung stehenden Mittel in den Stadtteilen zu erreichen. Das Ressort hat dies zugesagt.

Der Rechnungsprüfungsausschuss schließt sich den Bewertungen und den Forderungen des Rechnungshofs an. Er bittet über die Umsetzung der Forderungen bis zum 4. Quartal 2026 zu berichten.

1.8 Bremer Bäder GmbH, Tz. 216 bis 243

Die Bremer Bäder GmbH betreibt elf Bäder und eine Eislaufhalle sowie teilweise Saunen und Solarien. Der Geschäftsbetrieb ist - wie bei anderen kommunalen Bäderbetrieben

auch - regelmäßig defizitär. Das Unternehmen ist daher auf einen Verlustausgleich aus öffentlichen Mitteln angewiesen. Der Senator für Inneres und Sport gewährt über das Sportamt einen Betriebskostenzuschuss als Zuwendung im Wege einer institutionellen Förderung mit Fehlbedarfsfinanzierung. Darüber hinaus werden Projekte und Baumaßnahmen gefördert sowie Zahlungen wegen Energiemehrkosten und Eintrittsermäßigungen für Kinder und Jugendliche geleistet.

Der Rechnungshof hat das Zuwendungsverfahren, die Gewährung pandemiebedingter Hilfen und die Umsetzung seiner bereits 2014 veröffentlichten Empfehlungen untersucht.

Im Jahr 2021 erhielt die Bädergesellschaft auf Grundlage eines gesonderten Zuwendungsbescheids eine Zahlung in Höhe von knapp 1,4 Mio. Euro aus dem Bremen-Fonds zum Ausgleich eines pandemiebedingten Defizits aus dem Jahr 2020. Dies führte zu einem Jahresüberschuss von fast 1,2 Mio. Euro und zu einem Anstieg des Eigenkapitals auf über 8,8 Mio. Euro.

Da Zuwendungen nach dem Subsidiaritätsgrundsatz nur gewährt werden dürfen, wenn sonstige Finanzierungsmöglichkeiten des Empfängers nicht ausreichen, kritisierte der Rechnungshof, dass sich das Ressort bei der Bemessung der Zuwendungen 2021 nicht ausreichend mit der finanziellen Gesamtsituation der Bädergesellschaft befasst habe. Durch das Belassen der Mittel aus dem Bremen-Fonds habe das Ressort einen Überschuss finanziert.

Diese Vorgehensweise sei mit der Fehlbedarfsfinanzierung unvereinbar, die ausschließlich den ungedeckten Fehlbedarf ausgleichen solle.

Der Rechnungshof forderte daher, dass Ressort und Bädergesellschaft künftig sicherstellen, dass durch Zuwendungen keine Überschüsse entstehen. Zudem sei zu prüfen, inwieweit sich der Zuwendungsbedarf durch ein angemessenes, den wirtschaftlichen Spielraum der Gesellschaft nicht gefährdendes Abschmelzen des Eigenkapitals zumindest temporär reduzieren ließe.

Das Ressort erklärte, während der Corona-Pandemie habe die Gefahr einer Zahlungsunfähigkeit bestanden, weshalb der Überschuss nicht zur Reduzierung des Zuschusses herangezogen worden sei. Der Rechnungshof hielt dem entgegen, dass diese Vorgehensweise gegen das geltende Zuwendungsrecht verstoße, welches auch während der Pandemie galt. Das Ressort hätte auf eine etwaige Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage im Folgejahr mit einem erhöhten Zuschuss reagieren können.

Ferner kritisierte der Rechnungshof die Berechnungsmethode zur Ermittlung der Hilfen aus dem Bremen-Fonds. Der erste Betrag von rund 1,4 Mio. Euro wurde durch einen Vergleich des Jahresergebnisses 2020 mit dem des Vor-Pandemie-Jahres 2019 - als weitgehend normal verlaufenes Referenzjahr - ermittelt. Im Dezember 2023 wurde auf Grundlage eines Senatsbeschlusses eine weitere Hilfe in Höhe von 676.000 Euro gewährt, diesmal auf Basis eines Vergleichs der Jahresergebnisse 2022 und 2019. Eine vertiefte Analyse der einzelnen Positionen der Jahresabschlüsse und der tatsächlichen Pandemie-Auswirkungen fand nicht statt.

Der Rechnungshof stellte klar, dass ein bloßer Vergleich von Jahresergebnissen nicht ausreiche, um festzustellen, in welchem Umfang die Ergebnisse der Jahre 2020 und 2022 durch die

Pandemie beeinflusst wurden. Betriebs- und Jahresergebnisse würden von vielen Faktoren beeinflusst, deren Pandemiebezug jeweils im Einzelfall festzustellen sei. Daher sei es erforderlich, die Positionen der Abschlüsse oder - falls noch nicht vorhanden - der Quartalsberichte detailliert auszuwerten, um die wirtschaftlichen Folgen einer festgestellten Notsituation realistisch zu ermitteln. Das Ressort wurde aufgefordert, den Umfang der tatsächlich pandemiebedingten Ergebnisverschlechterungen darzulegen und mögliche Rückforderungen gegenüber der Bädergesellschaft zu prüfen. Das Ressort verwies auf die vom Senat vorgegebene Methodik. Der Senatsbeschluss verlangt jedoch ausdrücklich, pandemiebedingte Auswirkungen nachvollziehbar nachzuweisen und auf einen vorrangigen Einsatz von Eigenmitteln zu achten. Der Rechnungshof blieb daher bei seiner Forderung. Zudem stellte der Rechnungshof Mängel im Zuwendungsverfahren fest: Bewilligungen ohne vollständige Unterlagen, unzureichend konkrete Förderziele in den Bescheiden und fehlende Angaben zur Mittelverwendung. Er empfahl, bestimmte Verwendungsnachweise zeitnah vertieft zu prüfen. Laut Bericht hat das Ressort bereits begonnen, Hinweise umzusetzen, das Verfahren zu optimieren und hat eine vertiefte Prüfung verschiedener Nachweise eingeleitet. Der Rechnungshof hat auch die Wirtschaftlichkeit einzelner Angebote untersucht. Er betonte, dass belastbare Informationen zu Aufwand und Ertrag erforderlich seien, um Standorte korrekt bewerten zu können. Overheadkosten müssten über einen geeigneten Umlageschlüssel verteilt werden, um eine realistische Wirtschaftlichkeitsbewertung zu ermöglichen. Ein von der Bädergesellschaft erstellter Betriebsstättenvergleich habe z. B. die Erträge für Saunen vollständig, die Aufwendungen aber nur eingeschränkt ausgewiesen. Das Ressort wurde aufgefordert, regelmäßig detaillierte Informationen zu Aufwand und Ertrag einzelner Angebote einzuholen. Das Ressort verwies auf pandemie- und energiebedingte Schließungen, die zu einem Besucherrückgang und einer späteren Erholung geführt hätten. Der Rechnungshof stellte klar, dass steigende Besucherzahlen oder Umsätze allein keine Aussage über die Wirtschaftlichkeit zulassen. Nur eine vollständige Zuschussbedarfsanalyse ermögliche fundierte Entscheidungen. Zum Solarienbetrieb stellte der Rechnungshof fest, dass aufgrund gesundheitlicher Bedenken kein erhebliches öffentliches Interesse bestehe, welches zwingende Voraussetzung für die Gewährung von Zuwendungen ist. Wegen geringer Umsätze und unklarer Kosten müsse die Wirtschaftlichkeit regelmäßig geprüft werden, um eine unzulässige Subvention defizitärer Angebote zu vermeiden.

Beim bis Frühjahr 2024 betriebenen Bädershops in der Innenstadt stellte der Rechnungshof ein Missverhältnis zwischen Erlösen und Kosten fest: 2019 standen Einnahmen von wenigen hundert Euro Ausgaben von über 107.000 Euro gegenüber. Der Shop sei daher unwirtschaftlich gewesen. Das Ressort habe hiervon keine Kenntnis gehabt, wurde aber aufgefordert, künftig

stärker auf die Prüfung der Wirtschaftlichkeit hinzuwirken.

Die Bremer Bäder GmbH weist darauf hin, dass sie in den vergangenen Jahren deutliche Fortschritte erzielt habe. Durch Angebotsoptimierungen, Preisanpassungen und Attraktivitätssteigerungen seien Besucherzahlen und Umsätze kontinuierlich gewachsen. Die Besucherzahl sei von 1.097.996 im Jahr 2022 auf 1.341.484 im Jahr 2024 (+22 %) und der Umsatz von 7,79 Mio. € auf 10,97 Mio. € (+41 %) gestiegen.

Besonders dynamisch habe sich das Schulschwimmen (+66 % Umsatz seit 2022) entwickelt, die

Kursangebote (+55 %) und das öffentliche Schwimmen (+23 %). Diese positive Entwicklung spiegele erhebliche Eigenanstrengungen der Gesellschaft wider. Dennoch bleibe aufgrund steigender Personal-, Energie-, Bau- und Instandhaltungskosten sowie inflationsbedingter Belastungen ein strukturelles Defizit bestehen. Der Gesamtaufwand sei von 19,28 Mio. € (2022)

auf 25,02 Mio. € (2024) gestiegen. Eine substanzielle Reduzierung des Zuschussbedarfs sei daher

nicht realistisch, ohne die öffentliche Daseinsvorsorge - insbesondere Schul- und Vereinsschwimmen - zu gefährden.

Die Gesellschaft betont, dass sie der Anregung des Rechnungshofs folge und regelmäßig prüfe,

inwieweit Eigenkapital oder Rücklagen gezielt eingesetzt werden können, um den Zuwendungsbedarf temporär zu mindern. So werde aktuell etwa das ehemalige Verwaltungsgebäude veräußert.

Zu einzelnen Kritikpunkten bezüglich der vom Rechnungshof hinterfragten Wirtschaftlichkeit der

Solarien legt die Bremer Bäder GmbH neue Zahlen vor: 2023 habe dieser Bereich Erlöse von

9.380 € bei Ausgaben von 3.115 € erzielt, also einen Überschuss von rund 6.000 €. Das Angebot

sei damit nicht defizitär. Dennoch plane die Gesellschaft, die Solarien aus dem Programm zu nehmen und die Flächen künftig für gesundheitsfördernde Nutzungen wie Massagen oder Therapieangebote bereitzustellen.

Zur Wirtschaftlichkeit anderer Angebote betont die Bädergesellschaft, dass das aktuelle Bäderkonzept eine belastbare strategische Grundlage bilde. Dieses sehe eine vollkostenorientierte

Leistungsabrechnung für das Schulschwimmen ab 2026 in Höhe von rund 8,3 Mio. € vor. Trotz

Refinanzierung durch die Bildungsbehörde verbleibe ein erhebliches Defizit, das weiterhin durch

Zuschüsse des Senators für Inneres und Sport auszugleichen sei. Eine sukzessive Erhöhung

dieser Zuschüsse sei zwingend erforderlich, um steigende Personal- und Betriebskosten abzufedern.

Im Zuge der Prüfung sei das Zuwendungsverfahren organisatorisch überarbeitet worden. Die Eingliederung des dezentralen Beteiligungsmanagements in das Sportamt (Stabsreferat S7) habe

die Transparenz erhöht. Wöchentliche Abstimmungen mit der Geschäftsführung sowie eine intensivere Aufsichtsratsvorbereitung gewährleisteten eine kontinuierliche Bewertung der wirtschaftlichen Lage.

Hinsichtlich der Corona-Hilfen wiederholte die Bädergesellschaft ihre bereits im Jahresbericht

dargestellte Auffassung.

Dem hat der Rechnungshof erneut entgegengehalten, dass pandemiebedingte Auswirkungen

nachvollziehbar und konkret nachzuweisen waren.

Der Rechnungsprüfungsausschuss schließt sich den Bewertungen und Empfehlungen des Rechnungshofs an, nimmt aber die positiven Fortschritte der Gesellschaft zur Kenntnis. Er bittet das Ressort, bis zum 4. Quartal 2026 über die getroffenen Maßnahmen - insbesondere zur Umsetzung der vollkostenorientierten Abrechnung für das Schulschwimmen - zu berichten.

1.9 Realisierungswettbewerb für den Großen Wesersprung Mitte, Tz. 244 bis 265

Das Amt für Straßen und Verkehr (ASV) führte einen Realisierungswettbewerb durch, um Planungsleistungen für die neue Geh- und Radwegbrücke "Großer Wesersprung Mitte" zu vergeben. Es nahm seine Aufgabe in Kooperation mit der damaligen Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau (Ressort) wahr und zog eine Ingenieurgesellschaft sowie ein Stadtplanungsbüro hinzu. Eine Jury, bestehend aus Vertreter:innen des Ressorts und des ASV sowie aus mehreren Architekt:innen und Ingenieur:innen, wurde als Preisgericht tätig. Ein Vorprüfungsbericht, den das ASV als Entscheidungshilfe für die Jury fertigte, bewertete wesentliche funktionale Merkmale der Wettbewerbsarbeiten. Zwölf Planungsbüros reichten Gestaltungsvarianten ein.

Wettbewerbe für Planungen von Verkehrsanlagen im Straßen- und Ingenieurbau werden auf der Grundlage der Richtlinie für Planungswettbewerbe (RPW) durchgeführt. Der Leitfaden zur Durchführung von Planungswettbewerben im Straßen- und Ingenieurbau (LF RPW) dient hierbei der Vorbereitung und Umsetzung. Nach der RPW haben Auslobende unter anderem die zu erbringenden Planungsleistungen sowie die Kriterien zur Beurteilung der Wettbewerbsbeiträge zu benennen. Zudem ist die Bedeutung der einzelnen Bewertungskriterien durch jeweilige Gewichtung festzulegen, um eine verlässliche Arbeitsgrundlage für Wettbewerbsteilnehmende zu gewährleisten. Der Grad der Umsetzung der Kriterien durch den jeweiligen Wettbewerbsbeitrag bestimmt darüber, wie der Beitrag durch das Preisgericht bewertet wird und in welcher Reihenfolge die Beiträge zueinanderstehen. In Planungswettbewerben hat die Wirtschaftlichkeit bei der Herstellung und Erhaltung als wesentliches Kriterium immer Berücksichtigung zu finden.

Der LF RPW eröffnet zwei Möglichkeiten, um die Anforderungen an die Wirtschaftlichkeit zu berücksichtigen. Entweder benennen Auslobende eine konkrete Kostenobergrenze, deren Überschreitung zwingend zum Ausschluss von Wettbewerbsarbeiten führt, oder sie geben eine angemessene prozentuale Gewichtung für das Kriterium Wirtschaftlichkeit anhand der Bau- und Erhaltungskosten vor. Neben den Baukosten sind auch die zu erwartenden Aufwände für die Erhaltung eines Brückenbauwerks von besonderer Bedeutung, weil insbesondere hierdurch Haushalte langfristig belastet werden. Nach dem LF RPW sind dafür künftig anfallende Unterhaltungs- und Erhaltungskosten für unterschiedliche Bauwerksausführungen zu vergleichen.

Zur Einhaltung von Wirtschaftlichkeitsvorgaben war den Auslobungsunterlagen zu entnehmen: „Die Baukostenschätzung beläuft sich aktuell auf 10.490.000 Euro brutto ohne Freianlagen. Die Plausibilität zur Einhaltung dieser Vorgabe ist sowohl Teil der Wettbewerbsaufgabe als auch Kriterium der Bewertung durch das Preisgericht. Ebenso bewertet wird die erweiterte Lebenszyklusbetrachtung des Bauwerkes und der Bauwerkskosten.“

Zwar benannte das ASV für die Bewertung sieben Hauptkriterien, darunter auch die Einhaltung der Wirtschaftlichkeitsvorgaben, gewichtete diese jedoch nicht. Auch verlangte das ASV keine notwendigen Berechnungen von Wettbewerbsteilnehmenden zu erwartenden Aufwänden für die Erhaltung. In seiner Vorprüfung für die Jury konnte das ASV für keine der zwölf eingereichten Wettbewerbsarbeiten die plausible Einhaltung der vorgenannten Baukostenvorgaben feststellen. Dies problematisierte das ASV in seinem Bericht für die Jury jedoch nicht.

Der Rechnungshof hat bemängelt, dass der Wirtschaftlichkeit in der Auslobung und der Vorprüfung keine angemessene Bedeutung beigemessen wurde. Weder setzte das ASV eine prozentuale Gewichtung der Wirtschaftlichkeit fest noch regelte es eindeutig, ob eine Überschreitung der in den Auslobungsunterlagen enthaltenen Baukostenschätzung zwingend zum Ausschluss der Wettbewerbsarbeit führte. Zudem stellte es Bau- und der Erhaltungskosten in seinem Vorprüfbericht nicht so heraus, dass dieser maßgebliche Gesichtspunkt für die Entscheidung des Preisgerichts gesetzt war.

Die Jury bezog das Kriterium der plausiblen Einhaltung der Kostenvorgabe von 10,5 Mio. € durchgehend nicht in ihre Bewertung ein, obwohl sie bei ihrer Entscheidungsfindung ausdrücklich daran gebunden war. Der hinsichtlich Baukosten und Lebenszykluskosten in der Vorprüfung am besten bewertete Beitrag wurde ausgeschlossen. Die Gründe dieser Entscheidung der Jury blieben unklar. Für die abschließende Wertung der verbliebenen Beiträge flossen auf die Wirtschaftlichkeit bezogene Kriterien (Bauwerkskosten, plausibler Einhaltung der genannten Kostenobergrenze, Lebenszykluskosten sowie Wartungs- und Prüfungsfreundlichkeit) nicht ein. Lediglich für die zweitplatzierte Wettbewerbsarbeit fand sich im Protokoll eine kurze Anmerkung zur Wirtschaftlichkeit. Das Konstruktionsprinzip sei „plausibel und wirtschaftlich, die ingenieurstechische Bewertung im Vergleich der Beiträge überdurchschnittlich“. Für den Erstplatzierten prognostizierte das ASV Baukosten von etwa 13,5 Mio. €, deutlich mehr als die eigene Vorgabe für den Wettbewerb.

Der Rechnungshof erwartet bei künftigen Planungswettbewerben, dass die auslobende Stelle im Rahmen der Vorprüfung auf die Einhaltung des Kriteriums der Wirtschaftlichkeit achtet und die Höhe der Herstellungs- und Erhaltungskosten angemessen berücksichtigt. Der LF RPW bietet dazu Vorschläge und Umsetzungsbeispiele.

Das ASV hat alle Feststellungen des Rechnungshofs bestätigt und zugesagt, die Hinweise und Forderungen künftig zu beachten. Sofern erneut Planungs- beziehungsweise Realisierungswettbewerbe durchgeführt würden, um Planungsleistungen für ein Brückenbauwerk zu vergeben, werde das ASV sich ausschließlich an die Vorgaben des LF RPW halten.

Der städtische Rechnungsprüfungsausschuss schließt sich den Feststellungen und Forderungen des Rechnungshofs an. Das ASV und das Ressort werden gebeten bis zum 4. Quartal 2026 zu berichten, wie sichergestellt wird, ordnungsgemäße Planungswettbewerbe durchzuführen und insbesondere das Kriterium der Wirtschaftlichkeit hinreichend zu berücksichtigen.

2. Umsetzung der Beschlüsse des Rechnungsprüfungsausschusses zu den vorausgegangenen Jahresberichten des Rechnungshofs

Der städtische Rechnungsprüfungsausschuss ist erneut der Umsetzung seiner Beschlüsse durch den Senat zu den Rechnungshofberichten der vorausgegangenen Jahre nachgegangen. Im Einzelnen:

Jahresbericht des Rechnungshofs 2022 – Stadt

- Tz. 51 bis 105, Zuwendungspraxis gegenüber der Stadtteilschule
- Tz. 131 bis 177, Überkompensation von Aufwendungen

Der Ausschuss hat sich auf Grundlage der von den jeweiligen Ressorts vorgelegten Berichte mit diesen Sachverhalten auseinandergesetzt. Er sieht die Angelegenheiten als erledigt an.

Weiterer Beratungsbedarf besteht noch zu dem Prüfergebnis Tz. 210 bis 238, Bedarfsplanung für stationäre erzieherische Hilfen.

Jahresbericht des Rechnungshofs 2023 – Stadt

- Tz. 97 bis 119, Aufbewahrung von Schusswaffen
- Tz. 272 bis 301, Weegerneuerung im Grünzug

Der Ausschuss hat sich auf Grundlage der von den jeweiligen Ressorts vorgelegten Berichte mit diesen Sachverhalten auseinandergesetzt. Er sieht die Angelegenheiten als erledigt an.

Weiterer Beratungsbedarf besteht noch zu dem Prüfergebnis Tz. 234 bis 271, Drogenkonsumraum und Nachschauprüfung Drogenhilfe

Jahresbericht des Rechnungshofs 2024 – Stadt

- Tz. 146 bis 181, Förderbedarf Wahrnehmung und Entwicklung
- Tz. 182 bis 209, Organisation des Schul-IT-Supports
- Tz. 210 bis 237, Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes
- Tz. 238 bis 262, Projekt Housing First
- Tz. 263 bis 296, Schulbegleitung nach § 35a SGB VIII
- Tz. 312 bis 327, Fahrradroute Wallring

Der Ausschuss hat sich auf Grundlage der von den jeweiligen Ressorts vorgelegten Berichte mit diesen Sachverhalten auseinandergesetzt. Er sieht die Angelegenheiten als erledigt an.

Weiterer Beratungsbedarf besteht noch zu den Prüfergebnissen

- Tz. 93 bis 114, Einbürgerungsverfahren im Migrationsamt
- Tz. 115 bis 145, Bußgeldstelle
- Tz. 297 bis 311, Projekt Kids in die Clubs
- Tz. 328 bis 350, Betriebsführung und -überwachung öffentlicher Gebäude
- Tz. 351 bis 367, Verfahrensvereinfachungen Sofortprogramme Mobilbau

Die Beschlüsse des städtischen Rechnungsprüfungsausschusses wurden einstimmig gefasst.

Der Ausschuss empfiehlt mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktion der SPD, BÜNDNIS 90/DIE Grünen sowie Die Linke gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU, FDP sowie BÜNDNIS DEUTSCHLAND, dem Senat Entlastung für das Haushaltsjahr 2023 zu erteilen.

Beschlussempfehlung:

Der Rechnungsprüfungsausschuss (Stadt) empfiehlt der Stadtbürgerschaft mehrheitlich, dem Senat Entlastung für das Haushaltsjahr 2023 zu erteilen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss (Stadt) empfiehlt der Stadtbürgerschaft einstimmig, den Bemerkungen im Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses beizutreten.

Arno Gottschalk